

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

.100.

Kauf P[e]r. 400. f: vnd
.3. f: Leÿkauf.

Fridrich Meixlsperger von der
Kinrieth Bekent und verkauft mit Consens
des Churf[ü]r[st]l[ichen] Pflegamts Waldmünchen dessen
seith dem .8. April .1720. Erbrechts weis
ingehabte Sölden derohrten mit all deren
Rechtlichen ein: vnd Zuegehörungen zu Dorf vnd
Veld, nichts hieyon Besondert noch ausgenommen,
gleich Er solche ingehabt, genuezt vnd genossen
habe, von welchen iehrlich dem Churf[ür]stl[ichen] Pfleg=
amt zu Geörgi: oder Michäeli .1. f: .30. x:
Züns ain Fas[t]nachthennen und .3. Pfund Hof=
schmalz verraicht, dan .1. Tag mehen .1. heugen
.1. Schneiden vnd ain Tag Hackenscharwerch ver=
richt oder das Gelt dafür Bezalt werden
mues, auch im übrigen aldahie mit der
Manschaft, Rais, Steuer, Scharwerch zum Schlos
vf begebente Verenderung mit dem zechenten
Pfening Handlang vnd all andern Pottmessig=
keiten vnderworfen vnd Beÿgethan ist,

Dem Ehrbahren seinen fr[eun]dl[ich] Eheleibl[ichen] Sohn
Michäel Meixlsperger vnd Sophia dessen
zuekonftigen Eheweib p[e]r: .133. f: dan
absonderlich .2. grosse oxen pr: .50. f:
.1. Kue samt dem Kalb pr: 12. f: .1. tragente
Kalben .10. f .2. Junge Ränder pr: 15. f:
.1. Schweinsmutter vnd .1. Frischling pr:
.8. f: 1. B[e]schlag[ener] Wagen samt den Zuegehör
pr: 17. f: 1. Pflueg vnd .1. Eÿden pr: 6. f:

Seite 2

.1. Halmbstuehl .3. f: den sammentl[ichen] Haus=
rath samt der Haus vnd Paumannsfahrnues
p[e]r: 15. f: .2. Eisene Höllhafen pr: 8. f:
die vorhandene Wüntterzöhl samt den Sammen
zur Sommerzöhl pr: 50. f: sammentl[iche] Fütterereÿ
als Heu Stro vnd Gromath pr: 30. f:
48. Fueder S. V. Tunget a .15. x: 12. f:
.6. Ell Korn zur Speis a .2. f: 30. x:
thuet .15. f: .3. Ell Gersten über den Samen
a .2. f: .6. f: 10. Ell Haabern .10. f:
thuet .267. f: zusammen aber in einer Summa
vmb vnd pr: 400. f: samt .3. f: gleich baar
bezalten Leÿkauf, welchen Kaufschilling Käufer
folgentergestalten zu bezahlen versprochen,
als Erstlichen zur Anfrist vf konftig heÿl[ig]
Lichtmessen a[nn]o dis [diesen Jahres] waran ihme Aber .50. f:

versprochenes Heurathgueth abgehen .200. f:
dan will Er zu heyl:[igen] Jacobi ais. 1739.
.1740. et .1741. iedesmahl .20. hienach aber
alle iahr .10. f: nachfrist erlegen, vnd
damit solang continuirn bis der völlige
Kaufschilling allerdings entricht vnd be=
zalt sein würdt, deme nun in ain: so
andern nachzu kommen, haben Beede Thail
Beÿ Gericht handstreichlichen angelobt,
Geschehen den .29. tn Jenner a[nn]o: .1738.

Testes

Lorenz Kellermann Bürger vnnd Gastgeb[er]
alhier, dan Geörg Ederer von Biberbach.

Seite 3

.101.

Ausnam hierauf

Vorgedacht verkaufenter Meixlsperger hat
Beÿ dem vnder heutigen dato seinen Ehe=
leibl:[ichen] Sohn verkauften Sölden, folgent[e]s
solang Er lebt, zur Leibgeding ausgenommen
als

Erstlichen die freÿ vnd vnuertribene [unvertriebene] Her=
berg vf der Wohnstuben, wan sye sich aber
mit einander alda nit vertragen kunden,
were der Käufer schuldig und verbunden,
aus dem vorhandenen Cämmerl ein Leuthe=
rungs Stibl zuerrichten, vnd ihme hiezue
das Bedürftige Brenn vnd Lichtholz zuuer=
schaffen.

Andertens [Zweitens] zu iehrlichen Vnderhalt .2. Viertl
Korn, .1. Ell Gersten, vnd .1. Ell Haabern
zueerraichen [zu verreichen] weiters aintweders ain Kue
zu Simern und zu wünttern oder aber .1.
Fuetter Heu vnd .1. Schober halb Rocken und
halb Sommer Stro zu behendigen, vnd das
Gsod zu schneiden, item zur Graswaith
das halbe Äckerl, dan das Bicherl zuüber=
lassen, nitweniger dem Ausnemmer alle iahr
.1. Saug Schweinl da ainige vorhanden nebst
den .3.ten Thail von all erwachsenten
Obst: vnd dem Kerschbäuml in dem Äckerl
in der Graswaid nebst dem benöttigten Ohrt
vmf Boden dan Stahl und Stadl überlassen

Seite 4

Dritten miessen [müssen] die Käufer dem Verkäufer
alle iahr .2. morgen Lein auspauen, dan zu
Krauth .4. Pifang Feld überlassen auch das er=
wachsente ohne sein entgelt nacher Haus fiehren, [führen]

nitmünd[er] die Felder tungen hauen und bauen.

Viertens fahlet nach Absterben des ausnemmers
all obige Leutherung anheims vnd zum
Gueth. Geschechen den .29. Jenner a[nn]o. 1738.

Heuraths Abred

Im Nammen der allerheiligsten Dreÿfaltig=
keit Gottes Vatters Sohns vnd heÿl:[igen] Geistes
Ammen

Künd: und zuwissen seÿe hiemit wasge=
stalten zwischen Michäeln Meixlsperger
von der Kinrith, an ainem: dan Sophia
Geörgen Scherbauer von Kazbach Ehe=
lichen Tochter andern thails in freÿsein der
hernach benamsten Heuraths Leuth vnd
Beÿstand[er] folgente Heurath abgered[et] vnd
beschlossen worden als

Erstlichen haben sie Beede Brauth Persohnen
zum Heÿl:[igen] Sacrament der Ehe versprochen
und wollen sich in dem würdigen sti [Sankt] Bartholo=
meei Gottshaus Geiganth innerhalb .14.
Tagen Christ Catholischen Gebrauch nach

Seite 5

.102.

Copulirn vnd einsegnen lassen, woemit
es dan souil [soviel] die verehelichung anbetrüft
sein Richtiges hat.

Andertens [Zweitens] die Heurathgütter Betr:[effend] verspricht
der Brauth Vatter Geörge Scherbauer seiner
Tochter folgich dis ihrem Breuthigamb zu einem
Recht wahren Heurathguett nebst einer ihrem
Stand gemess [gemäß] Ehrlichen Ausfertigung p[e]r:
.40. f: angeschlagen .150. f: zuezu=
bringen, dan will Er derselben innerhalb
3. iahren zu Bezahlung der ersten 3. Nach=
fristen .25. f: vorleichen, [leihen] welches Heurath=
gueth der Breuthigamb mit .50. f: samt ainer
seinen Stand gemess Ehrlichen Ausfertigung
pr: .40. f: angeschlagen mit .50. f: dan
3. f: für das Ehrncränzl wid[er]legt, trifft
also Heurathguett, Widerlag, Fertigung Ehrn=
cränzl vnd gelichen gelt .308. f: welch
alles den Breuthigamb auf den anheuet
käuflich an sich gebrachten Sölden zu Kin=
rieth versichert, vnd ihr solche würcklich
anuerheurathet [anverheiratet] haben will, vnd ver=
fahlt sich nach einem halben iahr von
obigen Heurathguett vorleste, vnd die

andere Helffte nach verfließung Jahr vnd tag, den vnausbleibl:[ichen] Todtfahl halber ist

Seite 6

Drittens abgered[et] vnd beschlossen worden, das wan sich solcher anfengl:[ich] an dem Breuthigamb eraignen vnd kein Künd[er] aus d[er] Ehe vorhanden sein solte, so were zwar die hinterlassente Wittib völlige Besizer vnd Zahlerin der Sölden, wie die Conditiones im Kauf lauthen, iedoch dergestalten, das sye des Verstorbenen nechsten Befreunden von dem Heurathguett .25. f: nebst denen Besten .3. Stuck Hals Klaidern hinauszubezahlen schuldig sein solle, welchen Verstand es auch hätte, da die Brauth von ihren Breuthigamb ohne hinterlassent Ehelichen Leibs Erben das Zeitl:[iche] Segnen würde, vf solchen Fahl nemlichen der Breuthigamb ihren nechsten Befreunden von dem ihme zuegebrachten Gelt vnd denen Besten .3. Stuck Hals Klaidern .50. f: zurucks vnd hinaus geben miesste, sofern aber vf Vorabsterben ain: oder dess andern Eheuogts [Ehevogts] ain: oder mehr eh[e]liche Künd[er] vorhanden, verblibe ausser des gelichen [geliehenen] Gelt, alles beysammen vnd derffte aines des andern nechsten Befreunden nicht das mündiste hinausgeben.

Vierttens: vnd leztens solten all Andere diese Heuraths notl vneinuerleibte [uneinverleibte] puncten vnd Clausuln denen Lobl:[ichen] oberpfälz:[ischen]

Seite 7

103

Landrecht vnd dies Pfligamts üblichen Gebrauch nach endschiden vnd erörttert werden, Heuraths Leuth vnd Beÿstand[er] seint vf der Brauth seithen ihrer Vatter Geörg Scherbaur vnd Wolf Meixlsperger von Hochaprun, dan vf des Breuthigamb seithen auch dessen Vatter Fridrich Meixlsperger, vnd Michäel Ströck Beede von der Kinrith actum et Testes ut Supra:

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

H:\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokoll\daten\Briefprotokolle\Briefprotokolle Waldmünchen 179\MeixKuehnrBP WUEM 179_27b33.docx